

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 30. November 2005 Nr. V.5-5 K 7622-3.23 287

I.

Die KMBek vom 30. September 1997 (KWMBI I S. 298, StAnz. Nr. 50), zu-letzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2004 (KWMBI I 2005 S. 54), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt B (Förderung des Einsatzes von Übungsleitern) wird wie folgt neu gefasst:

„ Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z.B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der Vereine wird nach Maßgabe der Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
 - 3.2 Umfang der Förderung
 - 3.2.1 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.

Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr.4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.
 - 3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörnde Mitglied gewährt.
 - 3.2.3 Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr.4 geregelten Bemessungsgrundlagen.

Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr.5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträgen ermittelt.
 - 3.2.4 Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht.

Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Förderereinheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.
4. Bemessungsgrundlagen
 - 4.1 Mitglieder
 - 4.1.1 Erwachsene Mitglieder

Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.

- 4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein im Sportbetrieb des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, eingesetzt werden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag nach Nr. 5 zur Verfügung stehen. Die Gültigkeit der vorgelegten Übungsleiterlizenzen für das Jahr, für das die Zuwendung bewilligt wird, ist durch den Verein, gegebenenfalls durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen.
- 4.2.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird dabei abweichend von Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.
- 4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.
- 4.2.4 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden.
- 4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

- 4.2.7 Lizenzen, die nicht unter Nrn. 4.2.5 und 4.2.6 fallen, können gem. Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt.
- 4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.
- 4.3 Berechnungsverfahren

Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Nr. 5 wird unter Anwendung der nach Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.

$$\text{Erwachsene Mitglieder} + (\text{Sonstige Mitglieder} \times 10) + (\text{eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen} \times 650 + \text{eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen/Lizenzen nach Nr. 4.2.3} \times 325 (\text{max. 4\% der Gesamtmitgliederzahl})) = \text{ME}$$

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.

Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

$$\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME} = \text{FE}$$

Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

$$\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB}$$

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung bean-

trägt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.

Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen.

- 5.2 Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gem. Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstellung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben. Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gem. Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.
- 5.3 Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.2 für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,
- dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Nr. 4.2.2 beantragt wurde
 - und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.
- Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium

Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen

- die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) sowie
- die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.

Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittel-

ten Mitgliedereinheiten (ME) und der für ihre Ermittlung zu Grunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Fördereinheit (FE) nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen.

Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gem. Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

6.3 Auszahlung

Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nr. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO).

Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten.

Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“ gefördert, soweit keine aktuellen Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.“

2. Teil I Abschnitt C wird aufgehoben.

3. Teil I Abschnitt D (Förderung des Sportstättenbaus) wird wie folgt geändert:

4.1 Nr. 3.2.3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.“

4.2 Nr. 7.1.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, wird der Antragsteller über die festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis informiert, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind.“

4. Teil I Abschnitt E (Förderung der Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte) wird aufgehoben.

5. Teil III wird folgende Nr. 8 angefügt:

8. Ausgleichsregelung

Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Vereine auf das pauschalierte Verfahren gilt, befristet bis zum 31.12.2008, folgende Regelung:

Die Kreisverwaltungsbehörden prüfen nach Mitteilung der Fördereinheiten (FE) die sich für die Vereine ergebenden Förderbeträge (FB).

Übersteigt der Förderbetrag die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendung für Übungsleiter um mehr als 20%, so ist die Förderung auf diesen Betrag zu begrenzen.

Die einbehaltenen Mittel werden von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Vereine, deren Förderbetrag die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendung für Übungsleiter unterschreitet, im Verhältnis zur jeweiligen Unterschreitung verteilt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Gültigkeit der Bekanntmachung vom 30. September 1997 wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verlängert und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

München, 30. November 2005
Siegfried Schneider
Staatsminister

Zusammenfassung und Erklärungen zu den „Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)“

von Ministerialrat Martin Grillenberger

Herr Staatsminister Schneider hat die mit dem verbandlich organisierten Sport, mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium abgestimmte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) gebilligt und unterschrieben. Diese wird in Kürze im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie im Staatsanzeiger veröffentlicht und tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Die Änderung der Sportförderrichtlinien trägt einerseits dem Erfordernis einer größeren Haushaltstransparenz, eines Abbaues des Verwaltungsaufwands und einer Entbürokratisierung im Bereich der Sportförderung Rechnung; andererseits hält sie an den bisher maßgeblichen Kriterien der Sportförderung, an der aktiven Jugendarbeit und der Qualitätssicherung, fest.

Die sich aus der Änderung ergebende Fassung der Sportförderrichtlinien ist als pdf-Datei auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und

Kultus unter dem Link <http://www.km.bayern.de/km/aufgaben/sport/ausserschulisch/recht/index.shtml> abrufbar.

Im Folgenden werden die sich daraus ergebenden Neuregelungen kurz skizziert. Im Zentrum der Änderungen steht die Zusammenfassung der Förderbereiche „Förderung des Einsatzes von Übungsleitern“, „pauschale Sportbetriebsförderung“ und „Förderung der Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte“ in einer „Vereinspauschale“.

Die Sportstättenbauförderung ist von der Änderung nicht betroffen und erfolgt in der bisherigen Form.

Neuerungen

Parameter der Vereinspauschale

- (1) Anzahl an erwachsenen Vereinsmitgliedern: einfache Gewichtung
- (2) Anzahl an sonstigen Mitglieder, d.h. an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen: 10-fache Gewichtung
- (3) Anzahl der gültigen Übungsleiterlizenzen, die der Verein für seinen Sportbetrieb einsetzt (max. 4% der Gesamtmitgliederzahl): pro Lizenz 650-fache Gewichtung oder 325-fache Gewichtung für einen Verein, falls eine Übungsleiterlizenz in zwei Vereinen eingesetzt wird

Berechnungsverfahren

Vereinspauschale =

Gesamtzahl der Mitglidderereinheiten (ME) eines Sportvereins x Fördereinheit (FE)

- Gesamtzahl der Mitglidderereinheiten (ME) eines Vereins =
Erwachsene Mitglieder + (Sonstige Mitglieder x 10) + (eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen x 650 + eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen/anerkannte gültige Zusatzlizenzen x 325 (max.4% der Gesamtmitgliederzahl))
- Fördereinheit =
(Haushaltsbetrag) / (Gesamtzahl der gemeldeten Mitglidderereinheiten der Vereine)

Stichtag

Stichtag für die Abgabe von Anträgen auf Gewährung der Vereinspauschale ist der 1. März eines Förderjahres. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

Bagatellgrenze

Soweit ein Verein nicht mindestens 500 ME erreicht, wird eine Förderung nicht gewährt.

Ausgleichsregelung

Darüber hinaus enthält die Änderung eine bis zum 31. 12. 2008 befristete Ausgleichsregelung, um Existenz gefährdende Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Vereine zu verhindern.

Häufige Fragestellungen

Bisher sind bereits einige Fragen seitens der Sportvereine zum künftigen Förderverfahren aufgetreten, die nachstehend beantwortet werden:

1. Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlichen zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
2. Die Anträge müssen spätestens am 1. März bei der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden, da alle für die Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Maßgabe der am 1. März vorliegenden Vereinsdaten verteilt werden.
3. Grundsätzlich verlangen die Sportförderrichtlinien keine formgebundene Antragstellung. Da jedoch zwingend bestimmte Angaben für die Förderung notwendig sind, können die zuständigen Stellen die Antragstellung nach einem bestimmten Formular vorsehen. Es wird empfohlen, sich bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde hiernach zu erkundigen.
4. Ein Antrag muss mindestens die Angaben enthalten, nach denen das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt A der Richtlinien beurteilt werden kann sowie die notwendigen Angaben für die Berechnung der Vereinspauschale.
 Insbesondere sind auch die Übungsleiterlizenzen im Original beizufügen. Eine Nachreichung von Unterlagen oder spätere Ergänzungen eines Antrags kann nicht akzeptiert werden. Ein unvollständiger Antrag wird nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall rechtzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde ins Benehmen zu setzen, ob die Vollständigkeit des Antrags gewährleistet ist.

5. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlichen Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.
6. Soll eine Übungsleiterlizenz in zwei Vereinen Berücksichtigung finden (je 325-fach), so hat sowohl der Verein, der die Originallizenz seinem Antrag beifügen kann wie auch der Verein, dem diese Lizenz nicht zur Verfügung steht, auf die geteilte Anrechnung dieser Lizenz hinzuweisen und den jeweils anderen Verein, bei dem die gleiche Lizenz eingesetzt wird, in seinem Antrag zu benennen. Eine Berücksichtigung einer Übungsleiterlizenz ist höchstens in zwei Vereinen zulässig.
7. Soweit ein Übungsleiter mehrere Lizenzen besitzt, die in unterschiedlichen Landkreisen zum Einsatz kommen, wird den Vereinsvorsitzenden empfohlen, die Übungsleiter darauf hinzuweisen, dass der BLSV jede gültige Lizenz auf einem getrennten Formular zur Abrechnung ausstellen soll. Dies resultiert daraus, dass mehrere Lizenzen jeweils gesondert auch in unterschiedlichen Vereinen anrechenbar sind, jedoch nach der derzeitigen Form der Übungsleiterlizenzen nur ein einziges Original für alle Lizenzen ausgestellt wird.

Soweit eine Vorlage innerhalb desselben Landkreises erfolgt, kann zunächst auf die Neuausstellung der einzelnen Lizenzen verzichtet werden. Der BLSV wird im Rahmen der künftigen Gültigkeitsverlängerungen von Lizenzen die erforderlichen Neuausstellungen sukzessive vornehmen.

8. Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen wird derzeit erstellt und in Kürze auf dieser Homepage aufgenommen. Dieser Katalog wird den Kreisverwaltungsbehörden über die Regierungen übermittelt werden und Grundlage für die Abrechnung der Vereinspauschale.
9. Eingereicht werden können alle Lizenzen, die zum Stichtag gültig sind oder deren Frist zur Gültigkeitsverlängerung zum Stichtag noch nicht abgelaufen ist.
(Beispiel: Ein Fachverband lässt eine Frist für die notwendige Fortbildung zur Gültigkeitsverlängerung bis nach dem 1. März 2006 zu).
10. Eine Förderung ist ab dem Erreichen von 500 Mitgliedereinheiten möglich. Dabei ist unerheblich, ob die 500 Mitgliedereinheiten nur durch Mitglieder oder durch Vorlage einer Übungsleiterlizenz erreicht werden.

11. Beispiele zur Berechnung der Mitgliedereinheiten

1. Beispiel Verein A

Erwachsene Mitglieder: 980

Sonstige Mitglieder: 490

Übungsleiterlizenzen:

57 gültige anerkannte Lizenzen (nur beim Verein A eingesetzt)

4 gültige anerkannte „halbe“ Lizenz (4 beim Verein A und eine beim Verein B sowie

3 beim Verein D je zur Hälfte eingesetzt)

=> Gesamtmitgliederzahl: 1.470 => daraus 4% = 58,8 Lizenzen können maximal in die Berechnung mit einfließen

Berechnung:

$$980 + 490 \times 10 + (56 \times 650 + 0,8 \times 650 + 4 \times 325) = 44.100 \text{ ME}$$

2. Beispiel Verein B

Erwachsene Mitglieder: 25

Sonstige Mitglieder: 3

Übungsleiterlizenzen:

1 gültige anerkannte Lizenz (beim Verein A und beim Verein B zur Hälfte eingesetzt)

=> Gesamtmitgliederzahl: 28 => daraus 4% = 1 Lizenz kann maximal in die Berechnung einfließen

Berechnung:

$$25 + 3 \times 10 + 1 \times 325 = 380 \text{ ME Bagatellgrenze nicht erreicht !}$$

(=> keine Förderung nach Nr. 3.2.4)

3. Beispiel Verein C

Erwachsene Mitglieder: 2.000

Sonstige Mitglieder: 2.000

Übungsleiterlizenzen:

200 gültige anerkannte Lizenzen (nur beim Verein C eingesetzt!)

=> Gesamtmitgliederzahl: 4.000 => daraus 4% = 160 Lizenzen können maximal in die Berechnung einfließen (es können also 40 Lizenzen bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten nicht berücksichtigt werden)

Berechnung:

$$2.000 + 2.000 \times 10 + 160 \times 650 = 126.000 \text{ ME}$$